

Satzung des Vereins**MINT-Campus Alte Schmelz e.V.****§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „MINT-Campus Alte Schmelz“. Er ist im Vereinsregister St. Ingbert Nr. VR 564 eingetragen und führt dementsprechend den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66386 St. Ingbert.
- (3) Der Verein ist ethisch, politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Wissenschaft und Forschung. Fortbildungen nach dem Jugendförderungsgesetz § 4 Abs. 2 gehören auch zum Vereinszweck.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die naturwissenschaftlich-technische Bildung vornehmlich junger Menschen vornehmlich aus St. Ingbert und dem Saarpfalz-Kreis.
- (3) Dazu fördert, koordiniert und bündelt der Verein für diesen Zweck geeignete Aktivitäten insbesondere am Standort „Alte Schmelz“. Er kann eigene Maßnahmen durchführen, Dritte bei der Durchführung solcher Maßnahmen unterstützen, sofern die Gemeinnützigkeit gewährleistet ist, sowie die erforderliche Infrastruktur erwerben oder sonst vorhalten.
- (4) Weiterhin kann sich der Verein zur Wahrnehmung seiner Aufgaben externer Hilfspersonen bedienen und an diese entgeltlichen Aufträge vergeben.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen oder mit diesen kooperieren.
- (6) Der Verein unterstützt die Steigerung des Anteils von Frauen in den MINT-Disziplinen. In dieser Satzung wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel die männliche grammatikalische Form gewählt, gemeint sind diskriminierungsfrei beide Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, sondern lediglich ggf. Kostenersatz für Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

§ 4 Abteilungen

- (1) Der Verein kann Abteilungen bilden, die einzelne Aufgabenbereiche im Rahmen der Struktur des Gesamtvereins betreuen. Der Verein kann für die Leitung der einzelnen Abteilungen jeweils einen Abteilungsleiter bestellen. Bestellung und Abberufung erfolgen durch den Vorstand. Der Vorstand informiert das Kuratorium über die Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern. Der Vorstand beschließt in einer Geschäftsordnung über Rechte und Pflichten der Abteilungsleiter, insbesondere den Umfang der Vertretungsvollmacht. Im Übrigen gelten die Abteilungsordnung
- (2) Der Vorstand beschließt über die jeweilige Abteilungsordnung. Innerhalb ihrer Abteilung agieren die Abteilungen eigenverantwortlich.
- (3) Die Leitungsebene der jeweiligen Abteilung unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten der Abteilung und über die wirtschaftliche Entwicklung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung bzw. die jeweilige Abteilungsordnung.
- (4) Mittel, die von den Abteilungen eingeworben werden, verbleiben – unter Abzug eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Gemeinkostenanteils – in der jeweiligen Abteilung.
- (5) Abteilungsleiter können durch den Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheiden die Leiter der Abteilungen. Die Bestimmungen der Satzung gelten entsprechend.

- (6) Im Interesse eines geschlossenen Auftretens des Vereins in der Öffentlichkeit beachten die Abteilungen die Leitlinien des Vorstands für alle Aktivitäten des Vereins gegenüber Dritten.

§ 5 Infrastruktur

Der Verein stellt den Abteilungen die für die Arbeit der Abteilungen erforderlichen zentralen organisatorischen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder in Form von natürlichen Personen (persönliche Mitglieder), in Form von juristischen Personen (institutionelle Mitglieder) und in Form von Schulen i.S.d. Schulordnungsgesetzes (Schulmitglieder) sowie Gastmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes wird nach Aufnahmeantrag in Textform mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und kann nicht über eine Mitgliederversammlung erreicht werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte Erklärung in Textform zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ohne Sitz- und Stimmrecht ernennen.
- (4) Die Mitglieder können einer oder mehreren Abteilungen angehören. Die Zuordnung zu den Abteilungen bedarf der Zustimmung der Leitungsebene der jeweiligen Abteilung. Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung richtet sich nach der jeweiligen Abteilungsordnung, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt von der Zuordnung zu einer Abteilung unberührt. Stimmberechtigt in den Abteilungen sind die zum Zeitpunkt der Abstimmung der Abteilung zugeordneten Mitglieder. Die Entscheidungen fallen nach der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.

- (2) Der Austritt persönlicher und institutioneller Mitglieder sowie von Schulmitgliedern erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Gastmitglieder können durch Erklärung in Textform gegenüber dem Abteilungsleiter zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat austreten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung in Textform durch die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abteilungsleiter abzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung länger als 24 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Der Vorstand trifft diese Entscheidung mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
- (5) Mit dem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bildungspatenschaften und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann Differenzierungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in den Abteilungen vorsehen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung macht auch Aussagen zu den Bildungspatenschaften.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, jedes institutionelle (juristische) Mitglied, jedes Schulmitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Gastmitglieder haben keine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Juristische Personen sind berechtigt, auch Nichtmitglieder zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied und ein nach Satz 2 Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter bekanntgegeben und zu Protokoll genommen werden.
- (3) Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden, die im Rahmen des Vereinszwecks tätig sind, im Einzelfall ein Gastrecht an der Mitgliederversammlung einräumen. Diese Gäste haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Festlegen der Grundsätze des Arbeitsprogrammes;
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands; hier ist insbesondere über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zur Förderung des MINT-Campus und über den Stand der Einrichtung und Ausrüstung des MINT-Campus sowie dessen Arbeit zu berichten;
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Beschluss über die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen;
 - g. Festsetzung der Beitragsordnung;
 - h. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - i. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;

- j. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- k. Beschlussfassung über Widerspruchsverfahren im Rahmen von Mitgliedschaften;
- l. Berufung der Mitglieder des Kuratoriums;
- m. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugweise im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung bekannt zu geben. Über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, deren Aufnahme in die Tagesordnung erst während einer Mitgliederversammlung beschlossen wurde, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Vorstand hat diese Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Unterbleibt dies, können diese Anträge gleichwohl in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder durch ordnungsgemäß erteilte Stimmrechtsvollmachten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch ordnungsgemäß erteilte Stimmrechtsvollmachten vertreten sein muss. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung in Textform erklärt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer/Pressewart,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu vier Beisitzern und
 - f) der Stadt St. Ingbert.

Die Zusammensetzung des Vorstands soll die Struktur des Vereins berücksichtigen.

- (2) Der Verein wird durch einen der Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Zahlung von Vergütungen im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten und von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand ist zulässig. Ebenso zulässig ist die Erstattung eines Aufwendersatzes nach § 670 BGB.
- (4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Vereins erledigen die Abteilungsleiter. Das Nähere regeln die Geschäftsordnung und die Abteilungsordnungen.
- (6) Angestellte des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (7) Vereinsmitglieder und auch Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstands für geleistete Arbeit im Rahmen eines eingeworbenen Drittmittelprojekts eine Vergütung aus den speziell dafür eingeworbenen Geldern erhalten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Erstellung von Leitlinien für die Aktivitäten des Vereins
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e) Entwurf des Haushaltsplans des Vereins einschließlich der Haushaltspläne der Abteilungen, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
 - f) Arbeits-, Werk- Dienstleistungs- und Darlehnsverträge eingehen.
 - f) Personalentscheidungen der Abteilungen auf deren Vorschlag;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter; dabei hat jedoch das Kuratorium ein Veto-Recht;

j) Funktion als Transfergremium zu Politik, Wirtschaft, Wissenschaft u.a.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wählbar sind zudem die gesetzlichen oder auch bevollmächtigten Vertreter juristischer Personen und von Schulen, die Vereinsmitglied sind, sofern die Vollmacht die Wahrnehmung dieses Rechtes ausdrücklich einschließt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Zum Ersten Vorsitzenden und zu einem Stellvertretenden Vorsitzenden kann nur ein persönliches Mitglied des Vereins gewählt werden.
- (4) Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand informiert das Kuratorium über die Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern und respektiert dessen Veto-Recht.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Sitzungen mehrmals jährlich zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies in Textform verlangen.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss einer der Vereinsvorsitzenden sein. Über die Sitzung erstellt der Schriftführer/Pressewart (im Falle seiner Abwesenheit das vom Vorsitzenden bestimmte Vorstandsmitglied) ein Protokoll, welches von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Verein. Es gibt Empfehlungen zur inhaltlichen Ausrichtung.
- (2) Das Kuratorium hat bei der Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter ein Veto-Recht (einfache Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder).
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium wählt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums einen Sprecher des Kuratoriums und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher leitet die Kuratoriumssitzung und ist Ansprechpartner für den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Kuratorium kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 18 Kassenprüfung; Kassenprüfer; Jahresabschluss

- (1) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse mit Finanzbezug.
- (2) Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung
 - a) der Kasse und der Kontostände der Vereinskonten;
 - b) der Einnahmen und Ausgaben / Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege;
 - c) der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit;
 - d) der Gewinn- und Verlustrechnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (4) Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfungsbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.
- (5) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

- (6) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (8) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der Kassenprüfer für die restliche Amtszeit einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereines, der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Vereinsfinanzen erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 20 Datenschutzerklärung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21. Salvatorische Klausel

- (1) Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsanpassungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur unter den Voraussetzungen der Regelungen nach § 12 Abs. 4 der Satzung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und einer der Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt St. Ingbert, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Wissenschaft zu verwenden hat. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Verein wurde am 13.02.2014 gegründet. Die Erweiterung/Ergänzung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2025 verabschiedet.

St. Ingbert, den 10.06.2025 (Datum der Eintragung ins Vereinsregister)